

## **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg**

**Leseabschrift** in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.09.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 1 bis 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg beschlossen:

### **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

1. Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

#### **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftli-

cher oder künstlerischer Fragen besteht.

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. - 02.05. aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

### **§ 4 Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8) oder als Spielgerätesteuern (§§ 9-11) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Spielgerätesteuern zu erheben ist.

### **Kartensteuer § 5 Steuermaßstab**

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in gastronomischen Betrieben üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Der auf der Karte angegebene Preis oder das Entgelt bleibt außer Ansatz, soweit es einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließt.

## **§ 6**

### **Ausgabe von Eintrittskarten**

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.  
Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden.
4. Über die angegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

## **§ 7**

### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt in den Fällen nach § 1 Nr. 1, 2 und 4 20 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

## **§ 8**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.

Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

3. Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

### **Spielgerätesteuern**

#### **§ 9**

#### **Bemessungsgrundlage, Steuersätze**

- (1) Für den Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 1 Nr. 3 und 4 wird die Steuer nach dem jeweiligen Einspielergebnis berechnet, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und der Fehlbeträge, Nachfüllungen und des Falschgelds (sogenannte elektronisch gezahlte Kasse). Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele u.s.w.
- (2) Bei Geräten gemäß § 1 Nr. 3 und 4 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach festen Sätzen erhoben. Bemessungsgrundlage ist hier die Anzahl der beispielbaren Geräte. Hat ein Gerät mehrere Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Gerät.
- (3) Die Steuer für das Aufstellen eines Geräts gemäß § 1 Nr. 3 und 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für:
  1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
    - a) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken  
13 v. H. des Einspielergebnisses
    - b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen  
13 v. H. des Einspielergebnisses
  2. Geräte, die von der freiwilligen Selbstkontrolle der Automatenwirtschaft nicht jugendfrei oder als nicht zum Spielen für Kinder und Jugendliche geeignet klassifiziert werden 1.000,00 €

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 3. | Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit   |          |
|    | a) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken  | 40,00 €  |
|    | a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen   | 20,00 €  |
| 4. | Musikautomaten   | 10,00 €  |
| 5. | Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden | 150,00 € |

## § 10

### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Geräts.
- (2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig.
- (3) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Vergnügungssteuererklärung auf einem von der Stadt Bückeberg vorgeschriebenen Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate/Automaten einzureichen.
- (4) Es handelt sich bei der Steuerklärung um eine Steueranmeldung im Sinne der § 11 NKAG in Verbindung mit den §§ 150, 168 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird bei unbeanstandeten Steueranmeldungen nicht erteilt.
- (5) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslese-tages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Geräte-nummer, Zulassungsnummer, fort-laufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Bückeberg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 11**

### **Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

1. Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer gem. § 11 ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toilettenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt 1,02 € für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für jede im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

## **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

### **§ 12**

#### **Meldepflichten**

1. Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt Bückeburg - Steueramt - spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

### **§ 13**

#### **Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer-schuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 12 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bückerburg, den 14.11.1985

Preul  
Bürgermeister

Brombach  
Stadtdirektor

Diese Leseabschrift beinhaltet die 4. Änderungssatzung vom 13.12.2007, die am 01.01.2008 in Kraft getreten ist, die 5. Änderungssatzung vom 11.12.2014, die am 01.01.2015 in Kraft getreten ist sowie die 6. Änderungssatzung vom 15.09.2017, die am 01.01.2018 in Kraft tritt.